

12.11.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - R - U****zu Punkt** **der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-
Verordnung****A****Der federführende Agrarausschuß (A) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)****empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:****U****1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§13 Abs. 3)****In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:****'7. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:**

"(3) Ein Betrieb, der die Stilllegungsverpflichtung ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb übertragen will, kann bis zum 10. Januar des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der Landesstelle beantragen, daß die Zulässigkeit der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung festgestellt wird."

Begründung:

Das in § 13 Abs. 3 vorgesehene Feststellungsverfahren soll den Betrieben die Sicherheit verschaffen, daß die von ihnen beabsichtigte Übertragung der Stilllegungsverpflichtung rechtlich zulässig ist. Durch die bisherige Fassung des § 13 Abs. 3 kam der fakultative Charakter der Vorschrift nicht klar zum Ausdruck. Die Neufassung formuliert den Wortlaut insoweit deutlicher.

Ausgeliefert am 15. NOV. 1993

A

2. Zur Präambel

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c und d (neu) (§ 14 Abs. 2)

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e (§ 19 Nr. 6)

[a) In der Präambel sind die Wörter "§ 6 Abs. 4 Satz 1" durch die Wörter "§ 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5" zu ersetzen.]

b) In Artikel 1 Nr. 8 sind nach Buchstabe b folgende Buchstaben c und d anzufügen:

'c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Verhinderung der Erosion oder Auswaschung von Nitraten die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zuzulassen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig. [Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zusätzliche Maßnahmen zur Pflege der stillgelegten Flächen vorschreiben, soweit diese zur Erhaltung der Ackerkultur erforderlich sind.]"

d) In Absatz 3 sind die Wörter "entgegen den Absätzen 1 oder 2" durch die Wörter "entgegen den Absätzen 1 oder 2 Satz 1" zu ersetzen.'

c) In Artikel 1 ist in Nummer 10 nach Buchstabe e folgender Buchstabe f einzufügen:

'f) In Nummer 6 sind die Wörter "§ 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1" durch die Wörter "§ 14 Abs. 2 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung in Buchstabe b sollen die Länder ermächtigt werden, spezifische Pflegemaßnahmen auf Stilllegungsflächen vorschreiben zu können, um regionale Besonderheiten bei der Erhaltung der Ackerkultur besser berücksichtigen zu können.

Im übrigen Folgeänderung.

*Ziffer 3 betrifft den Inhalt beider Klammern

(noch Ziffer 2 und 3)

Der Empfehlung in Ziffer 3 **widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** mit folgender :

Begründung:

Bei der letzten Änderung der Verordnung hat sich der Bundesrat zum Schutze des Niederwildes und der bodenbrütenden Vögel für eine Streichung der bis dahin bestehenden Verpflichtung zu Pflegemaßnahmen auf stillgelegten Flächen ausgesprochen, Drucksache 198/93 (Beschluß), Ziffer 5.

Durch die Empfehlung des Agrarausschusses würde von diesem Beschluß abgewichen. Die Länder könnten durch Rechtsverordnung Pflegemaßnahmen ohne zeitliche Befristung zulassen. Damit würde der Schutz der Tiere maßgeblich in Frage gestellt.

Die Auflage, daß Pflegemaßnahmen nicht vorgenommen werden sollen, geht mit den bisherigen Bemühungen der Länder mit Landschaftspflegeprogrammen konform, durch die Verschiebung des Schnittzeitpunktes auf Grünland bis in den Spätsommer den ökologischen Erfordernissen gerecht zu werden. Im Fall der ökologisch besonders günstigen Selbstbegrünung ist vor allem auf leichteren, wenig wüchsigen Standorten ein Schnitt oder eine sonstige Pflegemaßnahme nicht notwendig.

Es ist nicht vermittelbar, daß der Staat einerseits öffentliche Mittel zur Förderung der Flächenstillegung ausgibt und dabei andererseits ökologische Gesichtspunkte unberücksichtigt läßt.

Bei Annahme der Empfehlung des Agrarausschusses bestünde die Gefahr, daß durch Rechtsverordnungen der Länder diesen ökologischen Aspekten nicht mehr ausreichend Rechnung getragen wird. Überdies besteht die Gefahr, daß es in den Ländern zu unterschiedlichen Regelungen kommt

B

4. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

5. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Bei einem positivem Ausgang des Gestattungsverfahrens bei der EG-Kommission wird der späteste Antragstermin für den Beihilfeantrag "Flächen" auf den 15. Mai festgesetzt.